

(2) Die Organe des Jugendgesundheitsschutzes und des Betriebsgesundheitswesens haben auf Anforderung der Wehrkreiskommandos die Gesundheitsunterlagen von Wehrpflichtigen zum festgesetzten Termin zeitweilig zur Verfügung zu stellen.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke haben für die Musterung entsprechend den von den Leitern der Wehrkreiskommandos gestellten Anforderungen und festgesetzten Terminen bereitzustellen bzw. zu gewährleisten:

- a) befähigte Kräfte zur Unterstützung der politischen Arbeit mit den Wehrpflichtigen während der Musterung;
- b) medizinische Fachkräfte (Fachärzte und mittlere medizinische Kräfte mit Erfahrungen in der Tauglichkeitsuntersuchung für den Wehrdienst) sowie technisches Personal;
- c) Berufung eines Facharztes als Kreismusterungsarzt mit der Aufgabe, die bei der Musterung einzusetzenden medizinischen Fachkräfte vorzubereiten und anzuleiten sowie den Leiter des Wehrkreiskommandos und den Kreisarzt in allen Fragen der Organisation und Durchführung medizinischer Untersuchungen für den Wehrdienst sowie militärmedizinischer Begutachtungen auch im Zeitraum zwischen den Musterungen zu unterstützen;
- d) in Zusammenarbeit mit den Wehrkreiskommandos die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Röntgenuntersuchung der zu musternden Wehrpflichtigen und rechtzeitige Übergabe der Ergebnisse der Röntgenuntersuchung vor Beginn der Musterung an die Wehrkreiskommandos;
- e) geeignete, möglichst zusammenhängende und ständige für die Durchführung der jährlichen Musterung zu nutzende Räume mit dem erforderlichen Inventar und der notwendigen medizinischen Ausstattung. Die Ausgestaltung der Räume hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrkreiskommandos zu erfolgen.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 Buchstaben c und d gelten nicht für die kreisangehörigen Städte.

§ 9

Musterungskommission

(1) Die Musterungskommissionen sind durch die Leiter der Wehrkreiskommandos zu bilden.

(2) Eine Musterungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden: — der Leiter des Wehrkreiskommandos,
- b) den Mitgliedern: — ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter leitender Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes,
— ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit,
— drei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt).

(3) Werden bei den Wehrkreiskommandos mehr als eine Musterungskommission gebildet, so sind im weiteren die Stellvertreter des Leiters des Wehrkreiskommandos als Vorsitzende einzusetzen. In solchen Fällen sind weitere leitende Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes als Mitglieder zu bestimmen. Als weitere Mitglieder sind Mitarbeiter der Kreisdienststelle oder Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit und die entsprechende Anzahl von Fachärzten einzusetzen.

(4) Die Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder der Musterungskommissionen sind für den gesamten Zeitraum der Tätigkeit der Musterungskommissionen einzusetzen. Ein personeller Wechsel ist während dieses Zeitraumes nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 10

Durchführung der Musterung

(1) Die Musterung ist von den Musterungskommissionen durchzuführen. Die Musterungskommissionen arbeiten auf der Grundlage des Wehrdienstgesetzes, dieser Anordnung, der militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos und die Vorsitzenden der Musterungskommissionen sind berechtigt, den Mitgliedern der Musterungskommissionen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung Weisungen zu erteilen.

(2) Die Musterungskommissionen haben über die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen für den Wehrdienst folgende Entscheidung zu treffen:

- a) diensttauglich,
- b) zeitlich dienstuntauglich,
- c) dauernd dienstuntauglich.

(3) Durch die Musterungskommissionen sind bei der Musterung von Wehrpflichtigen, die bereit sind, den aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen zu leisten, zur Feststellung der Diensttauglichkeit die Ergebnisse vorangegangener medizinischer Untersuchungen zu berücksichtigen. Eine medizinische Untersuchung dieser Wehrpflichtigen bei der Musterung ist nur erforderlich, wenn seit der letzten medizinischen Untersuchung mehr als 1 Jahr vergangen ist oder Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit aufgetreten sind. Entscheidungen über die Tauglichkeit, die die Nichteignung von Wehrpflichtigen für den vorgesehenen aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen nach sich ziehen, sind erst nach einer Vorstellung vor der zuständigen Ärztekommision zu treffen.

(4) Die Musterung ist für die einzelnen Wehrpflichtigen an 1 Tag abzuschließen, sofern keine Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen notwendig sind.

(5) Erforderliche Facharztuntersuchungen bzw. andere medizinische Untersuchungen zur Feststellung der Diensttauglichkeit sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen zu bestimmen.

(6) Die Wehrpflichtigen haben die im Abs. 5 festgelegten Untersuchungen in der vorgegebenen Frist durchführen zu lassen und sich zum festgesetzten Termin erneut bei der zuständigen Musterungskommission zu melden.

(7) Wehrpflichtige, denen Auflagen erteilt werden, sich zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit fachärztlich behandeln zu lassen, sind durch die leitenden Ärzte der Musterungskommissionen an die örtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR genannt) zu überweisen. Die Wehrpflichtigen haben den dazu erteilten Auflagen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ausstellung der Überweisung nachzukommen.

(8) Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, behebbare Störungen der Gesundheit und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit, die während der Musterung festgestellt werden oder nach der Musterung auftreten, bis zum Antritt des Wehrdienstes durch ärztliche Behandlung oder andere Maßnahmen beseitigen zu lassen bzw. zu beseitigen.

(9) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR haben

- a) die von den leitenden Ärzten der Musterungskommissionen geforderten Facharztbefunde bzw. anderen medizinischen Untersuchungsbefunde am Tag der Vorstellung der überwiesenen Wehrpflichtigen bzw. unmittelbar nach Abschluß der erforderlichen medizinischen Untersuchungen — in Ausnahmefällen über den festgesetzten Zeitraum der Musterung hinaus — den Musterungskommissionen oder Wehrkreiskommandos zu übergeben,
- b) Wehrpflichtige, denen von den Musterungskommissionen Auflagen zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit erteilt wurden, vorrangig zu behandeln.

(10) Durch die staatlichen Organe und Betriebe sind die ärzt-